

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 83/12 B

L 8 AS 265/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 11 AS 860/10 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Hansestadt Stralsund,
Carl-Heydemann-Ring 98, 18437 Stralsund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2012 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ihr kann zwar die Frage entnommen werden, inwieweit sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09 ua, BVerfGE 125, 175*) auf die Kostenentscheidung in Widerspruchsverfahren auswirkt. Diese Frage zielt aber vor dem Hintergrund des in der Sache erfolglosen Widerspruchs des Klägers auf die allgemeinen Maßstäbe zur Übernahme der Kosten eines Widerspruchsverfahrens nach § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bei erfolglosem Widerspruch ab. Mit der zur Beantwortung dieser Frage schon vorliegenden Rechtsprechung und Literatur (*Bundessozialgericht <BSG> vom 21.7.1992 - 4 RA 20/91 - SozR 3-1300 § 63 Nr 3; vgl Becker in Hauck/Noftz, SGB X, Stand 4/2012, K § 63 RdNr 37 ff mwN*) hat der Kläger sich jedoch nicht auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, inwieweit diese anlässlich der von ihm formulierten Frage und des vorliegenden Verfahrens einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 4 Des Weiteren rügt der Kläger als Verfahrensmangel, das LSG habe seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) als unzulässig verworfen. Der Erlass eines Prozessurteils statt eines Sachurteils kann ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sein (*stRspr seit BSGE 2, 245, 252 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55*).



- 5 Die Voraussetzungen dieser Rüge sind jedoch der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Entscheidung über die Kostenpflicht nach § 63 Abs 1 SGB X dem Grunde nach keine Entscheidung, bei der die Berufung immer zulässig ist. Denn eine solche Klage betrifft ebenso wie die auf Befreiung von der Zuzahlungspflicht nach § 61 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt iS des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG (*dazu BSG vom 19.11.1996 - 1 RK 18/95 - SozR 3-1500 § 158 Nr 1*). Der Wortlaut des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG lässt genügen, dass der umstrittene Verwaltungsakt zu einer Geldleistung oder einem geldwerten Vorteil führt, denn er braucht nur darauf "gerichtet" zu sein. Auch das Bundesverwaltungsgericht (*BVerwG vom 16.12.1988 - 7 C 93/86 - Buchholz 312 EntlG Nr 53*) hat den entsprechenden früheren § 131 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Verwaltungsgerichtsordnung auf das Begehren angewandt, die Kosten eines Widerspruchsverfahrens der Behörde aufzuerlegen und die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig zu erklären. Maßgebend ist nach der Absicht des Gesetzgebers die wirtschaftliche Bedeutung der Sache für den Kläger, die sich in derartigen Fallgestaltungen nach der Höhe des durch die genannten Grundentscheidungen begründeten Kostenerstattungsanspruchs bemisst.
- 6 Dass der Kostenerstattungsanspruch des Klägers vorliegend den Betrag von 750 Euro nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG übersteigt, hat der Kläger nicht konkret vorgetragen, sondern nur allgemein ohne entsprechende differenzierte Darlegungen behauptet, was aber angesichts der einschlägigen Betragsrahmengebühr notwendig gewesen wäre (*vgl nur Becker in Hauck/Noftz, SGB X, K § 63 RdNr 82 ff*).
- 7 Dass das SG selbst in seinem Urteil vom 29.6.2011 die Berufung zugelassen hat, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Danach ist das SG vielmehr - nach dem oben Ausführten irrigerweise - von einer Zulässigkeit der Berufung ausgegangen, dies ersetzt jedoch nicht die Zulassungsentscheidung.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

